

Gericht zeigt dem Bewertungsausschuss Grenzen auf

(vdgh) Mit einem gut begründeten Beschluss, ganz auf der Linie des Bundessozialgerichtes (BSG) zu den Befugnissen des Bewertungsausschusses, hat das Sozialgericht Hannover festgestellt, dass der durch die Laborreform zum 1. Juli 1999 eingeführte Wirtschaftlichkeitsbonus rechtswidrig ist. Dieser stelle keine Gebühren dar und sei systemfremd. Auch greife er in die Berufsausübungsfreiheit der Ärzte ein und bedürfe einer ausdrücklichen Ermächtigung im Gesetz, die nicht vorliege. Eine solche Maßnahme sei damit der Regelungskompetenz des Bewertungsausschusses entzogen.

Mit Beschluss vom 14. März 2000 stellte das Sozialgericht Hannover im Wege der einstweiligen Anordnung fest, die Einführung des Wirtschaftlichkeitsbonus (EMB-Nr. 3452) sei rechtswidrig, da eine hinreichende gesetzliche Ermächtigung fehle. Unter Hinweis auf ein ähnlich gelagertes Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) aus dem Jahre 1996 wird darauf verwiesen, dass mittelbare Auswirkungen auf den berufsrechtlichen Status der Laborärzte bewirkt und deren Rechte aus Art. 12, Abs. 1 GG berührt würden. Als gesetzliche Grundlage für die Neuregelung des Kapitels O des EBM, hier bezogen auf den Wirtschaftlichkeitsbonus, reichten die Bestimmungen des § 87 Abs. 2a SGB V nicht aus.

Weitgehende Eingriffsrechte ins Honorarsystem – aber kein genereller Freibrief

Zwar habe nach diesen Bestimmungen der

Quartal bzw. pro Behandlungsfall abrechenbaren ärztlichen Leistungen begrenzt werde. Eine vergleichbare Regelung finde sich in der durch die Neufassung des Kapitels O des EBM geschaffene Laborgrundgebühr (EBM-Nr. 3450). Diese sei, ebenso wie die Festlegung eines DM-Betrages für die eigentliche Laborleistung außerhalb der ärztlichen Leistungen nicht zu beanstanden.

Wirtschaftlichkeitsbonus ist systemwidrig, da leistungsfrei

Anders sei dies jedoch bei dem neu geschaffenen Wirtschaftlichkeitsbonus. Das Gericht bestätigte damit erneut die in letzter Zeit wiederholt niedergelegten höchstinstanzlichen Tendenzen, die Allmacht des Bewertungsausschusses zu begrenzen und für systemfremde und schwerwiegende Eingriffe in das Recht der Berufsausübung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zu fordern, wie es

– um nichts anderes als eine Prämie dafür, dass Laborleistungen über ein bestimmtes Maß hinaus nicht erbracht oder veranlasst werden.

Dem ist voll inhaltlich zuzustimmen und nichts weiter hinzuzufügen. Belohnt wird mit dem Wirtschaftlichkeitsbonus das Unterlassen von Laboruntersuchungen, was dem Sozialgesetzbuch fremd ist.

Das Gericht stellt klar, dass der Bewertungsausschuss nur Regelungen treffen darf, die ihrer Art nach denjenigen gleichen, die in § 87 Abs. 2a SGB V aufgeführt sind. Die Bestimmungen des § 87 SGB V sind keine Generalklausel in dem Sinne, dass sie den Bewertungsausschuss ermächtigen, jede beliebige Regelung zu treffen, sofern sie nur etwas mit der Honorierung der Vertragsärzte zu tun hat.

Umdenken nötig

Gegen den Beschluss des Sozialgerichtes ist



desvereinigungen (KBV) als Erfinder des Wirtschaftlichkeitsbonus auf der Grundlage dieses gut begründeten Beschlusses prüfen, ob an dem Konzept der Honorierung der Unterlassung von Leistungen festgehalten werden soll. Dies insbesondere auch deshalb, weil man ja auch selbst von der Reaktion überrascht wurde – Rückgang der veranlassten Laborspezialuntersuchungen um über 40 % – und schon zum 1. Januar bzw. 1. April dieses Jahres gravierende Nachbesserungen vornehmen musste. Bei dieser Gelegenheit sollte außerdem endlich das Thema Koppelungsgeschäfte – ein Hauptgrund für die Laborreform – ernsthaft angegangen werden. Durch die seit Jahren von allen Experten geforderte Direktabrechnung der Laborgemeinschaft mit der KV könnte diese Frage deutlich entschärft